

# Hinweisblatt

## Zum Handel mit Bio-Produkten

(Gültig für Bio-Lebensmittel und -Futtermittel)

### 1. Grundlagen

#### Rechtsvorschriften:

- Die EG-Öko-Verordnung (EG-VO 834/07) sowie die Ausführungsverordnung (EG-VO 889/08) regeln europaweit die Produktion, Herstellung, Verarbeitung und den Handel von **Bio-Lebensmitteln und Futtermitteln**.
- Ökolandbaugesetz, Öko-Kennzeichnungsgesetz mit Öko-Kennzeichenverordnung

#### Wann ist ein Produkt „Bio“:

- Verarbeitete Lebensmittel (Produkte) dürfen insbesondere nur dann als ökologische/biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn alle oder fast alle Zutaten (95 %) landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen.
- Es darf keine Gentechnik eingesetzt worden sein und auch alle Lieferanten müssen zertifiziert sein.

#### Grundsatz:

**Mit „Bio“ darf nur werben, wer kontrolliert und danach mit einem Zertifikat versehen wird.**

**Jeder Unternehmer**, der ökologische/biologische Erzeugnisse erzeugt, aufbereitet, lagert, **aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt** (oder die vorgenannten Tätigkeiten an Dritte vergeben hat), unterliegt der Melde- und Kontrollpflicht nach Art. 28 der VO (EG) 834/07.

**Darunter fällt auch jeder Händler von Bio-Produkten!**

### 2. Internethandel mit Bio-Produkten

**„Direkter“ Verkauf an Endverbraucher?**

Zu klären ist die Frage, ob auch Online-Händler nach § 3 Absatz 2 ÖLG von der Melde- und Kontrollpflicht befreit sind, insbesondere ob sie das Kriterium „**direkter** Verkauf an Endverbraucher oder -nutzer“ erfüllen.

Die LÖK (Bundeseinheitliche Arbeitsgemeinschaft zur Auslegung der Normen des ÖLG) hat die Vorschrift des § 3 Abs.2 ÖLG dahin ausgelegt, dass im Internethandel eine „**direkte** Verkaufshandlung unter Anwesenheit des Endverbrauchers“ nicht vorliegt, da Internethändler im Distanz-/Versandhandel tätig sind.

Im Ergebnis seien deshalb bei der Bio-Auslobung im Zusammenhang mit der Vermarktung über Internetportale wie ebay etc. die Internethändler und Abo-Lieferservice-Betreiber **kontrollpflichtig**.

Die Freistellungsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 ÖLG wird für diese Händler von der LÖK somit nicht gesehen.

**Die Bewerbung und der Verkauf von Bio-Produkten unter der Bezeichnung „Bio“ setzt demnach für Online-Händler eine Zertifizierung voraus.**

#### **Ausnahme von der Zertifizierung – bei Verkauf über das Ladenlokal**

Wer als Online-Händler die Kosten der Zertifizierung nicht aufbringen möchte oder kann, hat lediglich die Möglichkeit, die Produkte über das eigene Ladenlokal - soweit vorhanden – zu verkaufen, da hier eine Zertifizierung entbehrlich ist.

### **3. Zertifizierung**

#### **a) Auswahl einer Kontrollstelle**

Kontrollstellen sind privatwirtschaftliche Unternehmen, die die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion überwachen.

Eine Übersicht über die bundesweit verteilten Kontrollstellen findet sich im Hinweisblatt „Kontrollstellenübersicht“ im Downloadbereich der Internetseite des Händlerbundes.

#### **b) Abschluss eines Vertrags mit der Kontrollstelle, Kontrolle, Zertifizierung**

Die Kontrollstellen führen ein aktualisiertes Verzeichnis mit Name und Anschrift der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer. Verbrauchern wird so eine Prüfungsmöglichkeit gewährleistet.

### **4. Verwendung des Bio-Siegels nach Zertifizierung**

Das bundeseinheitliche **Bio**-Siegel darf grundsätzlich von jedem zertifizierten Händler zu Werbezwecken verwendet werden. Das Bio-Siegel ist allerdings eine **freiwillige** und kostenlose Kennzeichnung. Bio-Produkte müssen also nicht zwangsläufig mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet sein.

Soll das Bio-Siegel zur Kennzeichnung der Produkte genutzt werden, muss die Nutzung des Bio-Siegels vor der erstmaligen Verwendung bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung angezeigt werden.

(online möglich unter <http://www.bio-siegel.de/infos-fuer-zeichennutzer/produktanzeige>).

Stationäre Einzelhändler (nicht Online-Händler, siehe Ziffer 2) dürfen, soweit sie von der Melde- und Kontrollpflicht befreit sind, die entsprechend gekennzeichneten Bio-Produkte unter Verwendung des Bio-Siegels verkaufen.

## 5. Bewerbung von Lebens- oder Futtermittel mit „Bio“, „Öko“ oder dem Biosiegel im Online-Shop

### Grundsatz:

Nach der Öko-Verordnung (Art. 23 Abs.1 Satz1) werden die „Werbung“ und die „Kennzeichnung“ mit „Bio“ gleich behandelt.

Wird also mit dem Bio-Siegel, mit den Worten „Bio“, „Öko“, „aus kontrolliert biologischem Anbau“ oder ähnlichen synonymen Begriffen geworben, müssen bei der Werbung die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein, die der Erzeuger bei der Kennzeichnung seiner Produkte als „Bio“ zu beachten hat.

### Das bedeutet:

Der **Code der zuständigen Bio-Kontrollstelle muss genannt werden** (Art. 24 Abs. 1 a der Verordnung).

Dabei ist der Code derjenigen Stelle zu verwenden, die die jeweils letzte Erzeugungs- bzw. Aufbereitungshandlung überwacht hat.

Bei selbst erzeugten oder aufbereiteten Bio-Lebensmitteln, die auch selbst vermarktet werden, ist der Code der eigenen Kontrollstelle anzugeben.

Der Code muss **auch online** angezeigt werden, wenn die Bio-Produkte im Online-Shop beworben / angeboten werden.

Die Pflicht ergibt sich aus dem Wortlaut der Verordnung, die "Werbung" neben "Etikettierung" nennt (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung).

Eine wichtige Rolle spielt auch das Transparenzgebot. Der Verbraucher soll durch diesen Code die zuständige Kontrollstelle ermitteln können.

Diese Ansicht wird auch von der Rechtsprechung vertreten. Das LG Köln hat im Rahmen einer einstweiligen Verfügung einen Online-Händler verpflichtet, bei der Werbung für seine Bio-Produkte den Code der Kontrollstelle zu nennen (LG Köln, 28.12.2010, Az. 31 O 639/10).

Um dem Transparenzgebot sowie Art. 23 Abs. 1 Öko-Verordnung gerecht zu werden, ist es deshalb erforderlich:

- die **Codenummer der Kontrollstelle**, die für die Kontrolle des letzten Erzeugers oder Aufbereiters zuständig ist bzw. die Codenummer der eigenen Kontrollstelle bei Selbsterzeugern/Aufbereitern, **in unmittelbar räumlicher Nähe zu den Begriffen "Bio" und/oder "Öko" bzw. im selben Sichtfeld wie das Logo** abzubilden.
- vereinfacht ist es auch möglich, den Code auf der Website einmal zentral darzustellen, sofern auf dieser Website bzw. in einem eigenen, gekennzeichneten Bereich ausschließlich Bio-Produkte eines bestimmten Erzeugers oder Aufbereiters vermarktet werden. Das wird jedoch bei Produkten unterschiedlicher Anbieter nur schwer umsetzbar sein und entspricht nicht dem "sichersten Weg".

### Gestaltung des Codes:

Der Code ist nach dem Schema AA-BBB-555 aufgebaut:

- "AA" steht für den ISO-Code des jeweiligen Landes (z.B. "DE" für Deutschland),
- "BBB" steht für die Art der Erzeugung (z.B. "BIO" für biologische Erzeugung)
- "555" für eine Referenznummer steht (also z.B. DE-BIO-732)

## 6. Werbung oder Beschriftung von Produkten mit „bio“ ohne Zertifizierung

Verstöße gegen die Zertifizierungspflicht sind gem. § 13 ÖLG ordnungswidrig und können mit empfindlicher Ordnungsstrafe geahndet werden.

### Abmahngefahr!

Mitbewerber können nicht zertifizierte Händler wegen der nicht gesetzeskonformen Werbung, die zugleich wettbewerbswidrig ist, abmahnen.

## 7. Bewerbung von Gebrauchsgegenständen mit „Bio“

Es stellt sich nach den vorangegangenen Darstellungen zur Werbung mit Bio die Frage, ob Gebrauchsgegenstände, die mit Produkten aus biologischem Anbau gefüllt sind (wie z.B. Hirsekissen) mit Angaben wie **„Füllung mit Hirse aus 100 % biologischem Anbau“** beworben werden dürfen.

Auf unsere Nachfrage beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erhielten wir folgende Auskunft:

„Gebrauchsgegenstände wie das Hirsekissen mit 100 % Bio-Hirse dienen u.a. zur Entspannung und Stütze der Halswirbelsäule beim Schlafen und sind somit nicht vom Anwendungsbereich gem. Art.1 Abs.2 VO (EG) 834/07 erfasst... Die Hirse, obwohl landwirtschaftliches Erzeugnis, erfüllt nicht die Funktion eines zur Nahrungsaufnahme durch den Menschen vorgesehenen Lebensmittelproduktes. Somit kann für solche Erzeugnisse die aufgezeigte Auslobung genutzt werden.“

Ein unzulässiger Kennzeichnungsverstoß entsprechend der EG-Öko-VO bzw. dem Öko-Landbaugesetz ist jedoch dann anzunehmen, wenn eine Bezugnahme auf die Verordnung VO (EG) 834/07 (EG-Öko-VO) durch Auslobungen wie: „ Bio gem. EG-Öko-VO“ oder ähnlich gelagerten Angaben oder gar die Nutzung der Code-Nummer gemäß EG-Öko-VO der vom Erzeuger der langwirtschaftlichen Ausgangsstoffe beauftragten Ökokontrollstelle erfolgt.

Auch die Verwendung des Bio-Siegels ist in solchen Fällen nicht möglich.